

Verordnung zur Sicherung eines ~~geschützten Landschaftsbestandteiles~~
~~Schutzobjektes~~/Naturdenkmals im Landkreis
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. Heim ,Hausapp. 62

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;
hier: Eintragung von ~~geschützten Landschaftsbestandteilen~~
~~Schutzobjekten~~/Naturdenkmälern in das Register für
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1,2,15/18, 22,23 Abs. 2 und 33 Abs. 2
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

~~Der~~/Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte
~~Landschaftsbestandteil~~/Naturdenkmal wird mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des
~~geschützten Landschaftsbestandteiles~~/Naturdenkmals ist,
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, ~~den geschützten~~
~~Landschaftsbestandteil~~/ das Naturdenkmal oder seine Um-
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines ~~xx~~/Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des ~~xx~~/Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem ~~xxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~/Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt ~~des Landesamtes~~ Bad Dürkheim in Kraft.

der Kreisverwaltung
Register für Schutzobjekte

d.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Naturdenkmals	Angaben über die Lage des xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Naturdenkmals			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
153	35 alte Bäume im Kirchhof	Herxheim am Berg	Plan-Nr. 21/2 E: Gemeinde Herxheim a. Berg	innerhalb des Kirchhofes und der Kirchenanlagen in Herxheim am Berg	

Neustadt an der Weinstraße, den 26. 9. 1974
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:

Dr. Scherer